



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Martina Fehlner, Ruth Müller SPD**
vom 24.01.2020

Tierversuche in Bayern – Ausmaß und alternative Forschungsmethoden

Bayern gehört zu den drei deutschen Bundesländern mit den meisten Tierversuchen. Vor den bayerischen Landtagswahlen 2018 bekannte sich CSU in einem Wahlprüfstein der Organisation PETA zum 3R-Prinzip, das auf die Vermeidung, Verminderung und Verbesserung der Verwendung von Tieren zu Forschungszwecken zielt. Die CSU gab darin weiterhin an, es sei ihr langfristiges Ziel, Tierversuche komplett zu ersetzen sowie „die Entwicklung und Anerkennung von Ersatzmethoden zum Tierversuch weiterhin auf hohem Niveau [zu] fördern und möglichst aus[zu]bauen.“ Wie Anfragen unserer Fraktion (Drs. 18/4019) sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 17/10464) ergeben haben, lässt sich aus in den vergangenen zehn Jahren jedoch kein Trend hin zu einer Reduzierung der Zahl an Tierversuchen erkennen.

Die Beantwortung unserer Anfrage auf Drs. 18/4019 ist aus unserer Sicht unzureichend erfolgt. Tierversuche sind in der Bevölkerung umstritten. Gerade auch deshalb sollte es im Interesse der Politik sein, für größtmögliche Transparenz und Aufklärung zu sorgen. In der Antwort heißt es jedoch: „Daten zu Tierversuchsanträgen werden, soweit nicht gesetzliche Mitteilungspflichten bestehen, nicht gesammelt und/oder zentralisiert und/oder nicht in elektronischer Form und/oder nicht für statistische Zwecke erfasst.“ Auf die Frage nach der Zahl der für Tierversuche verwendeten Tiere heißt es: „Diese Zahlen werden statistisch nicht erfasst und wären daher nur mit einem nicht vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln.“ Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Tierschutzgesetz und § 29 Tierschutz-Versuchstierverordnung sind jedoch Aufzeichnungen, u. a. über die die Zahl der verwendeten Tiere, zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei einigen Antworten soll daher nochmals nachgehakt werden.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Warum hält es die Staatsregierung nicht für notwendig, Daten zu Tierversuchen zu sammeln und/oder zentralisiert und/oder in elektronischer Form und/oder für statistische Zwecke zu erfassen? 3
- b) Wie wird sichergestellt, dass Tierversuche mit dem gleichen Forschungsziel nicht etwa doppelt oder mehrfach – und damit unrechtmäßig – erfolgen, falls Daten nicht entsprechend gesammelt oder erfasst werden? 3
2. a) Wie viele Tiere waren in den vergangenen zehn Jahren von den jeweils genehmigten Tierversuchen betroffen (bitte Aufschlüsselung nach anzeigepflichtigen und genehmigungspflichtigen Tierversuchen, die Nennung der jeweiligen Gesamtzahl pro Jahr reicht aus)? 3
- b) Um welche Tiere handelte es sich (bitte Nennung Gesamtzahl pro Jahr)? 3
- c) Wie viele Tierversuche wurden dabei in staatlichen Forschungs- und Lehr-einrichtungen durchgeführt (bitte unter Angabe der genauen Anzahl der Tiere)? 4
3. a) Wie hat sich die Zahl der Tiertötungen für Lehre und Forschung in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? 4
- b) Um welche Tiere handelte es sich (eine Auflistung nach Jahren reicht jeweils aus)? 5
- c) Wie viele Tiere wurden an staatlichen Lehr-einrichtungen getötet? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4. a)	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um eine Reduzierung von Tierversuchen zu erreichen?.....	5
b)	Mit welchen konkreten Maßnahmen wirbt die Staatsregierung für die Vermittlung tierversuchsfreier Methoden bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen?.....	5
c)	Wie bewertet die Staatsregierung den Erfolg diese Maßnahmen?.....	6
5. a)	Wie hoch waren in den vergangenen zehn Jahren die staatlichen Fördermittel für Forschungen, in deren Rahmen auch Tierversuche durchgeführt wurden?.....	6
b)	Wie hoch waren in den vergangenen zehn Jahren die staatlichen Fördermittel für Forschungen, bei denen alternative, tierfreie Methoden zum Einsatz kamen?.....	6
6. a)	Inwieweit unterstützt die Staatsregierung die Entwicklung alternativer, tierfreier Forschungsmethoden (bitte mit Nennung Projekt und Höhe der Mittel)? ...	7
b)	Ist eine Erhöhung der Mittel geplant?.....	7
c)	Wie hoch ist nach Einschätzung der Staatsregierung der Anteil der Forschungsmaßnahmen, bei denen Tierversuche in den kommenden Jahren ersetzt werden können?.....	7
7. a)	Nachdem mehrere deutsche Bundesländer derzeit Kompetenzzentren für die Entwicklung von Alternativmethoden aufbauen, gibt es derlei Planungen auch für Bayern?.....	7
b)	Falls nein, warum nicht?.....	8

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 02.03.2020

Vorbemerkung:

Der Tierschutz ist ein hohes Gut. Die Rechtsgrundlagen zur Durchführung von Tierversuchen haben der Bund im Tierschutzgesetz und in der Tierschutz-Versuchstierverordnung und die EU in der Richtlinie 2010/63/EU geregelt. Die Rechtsvorgaben enthalten Bestimmungen, um die Belastungen bei in Tierversuchen eingesetzten Tieren so gering wie möglich zu halten. Versuchsvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde, in Bayern sind das die Regierungen von Oberbayern und Unterfranken. Bei der Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens unterstützen Tierversuchskommissionen die Behörden. Sind die Voraussetzungen zur Genehmigung erfüllt, hat der Bundesgesetzgeber vorgesehen, dass ein Vorhaben zu genehmigen ist.

Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes sind nicht zwangsläufig mit schmerzhaften Eingriffen oder Behandlungen an den Versuchstieren verbunden. Auch wissenschaftliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Verhalten von Tieren oder die Erprobung neuer Haltungssysteme für Tiere werden unter bestimmten Bedingungen als Tierversuche eingestuft und führen zur Auflistung der betroffenen Tiere in der Statistik der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere.

1. a) Warum hält es die Staatsregierung nicht für notwendig, Daten zu Tierversuchen zu sammeln und/oder zentralisiert und/oder in elektronischer Form und/oder für statistische Zwecke zu erfassen?

Wie bereits in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian von Brunn und Martina Fehlner (SPD) vom 06.09.2019 betreffend „Hohe Anzahl an Genehmigungen für Tierversuche in Bayern“ (Drs. 18/4019) ausgeführt wurde, werden alle relevanten Daten zur Verwendung von Tieren für wissenschaftliche Zwecke, für die gesetzliche Mitteilungspflichten bestehen, gesammelt und in elektronischer Form erfasst. Die entsprechenden Daten sind vorhanden; ihre statistische Aufbereitung würde allerdings mit extrem aufwendigen händischen Recherchen einhergehen. Grund hierfür sind zum einen der Wechsel vom Papierakt auf den elektronischen Akt und zum anderen Rechtsänderungen im Bereich Tierversuche sowie Zuständigkeitsübergänge in der Verwaltung im Abfragezeitraum.

b) Wie wird sichergestellt, dass Tierversuche mit dem gleichen Forschungsziel nicht etwa doppelt oder mehrfach – und damit unrechtmäßig – erfolgen, falls Daten nicht entsprechend gesammelt oder erfasst werden?

Bereits im Rahmen der Antragstellung eines genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Tierversuchs hat der Antragsteller gemäß Punkt 1.1.4.3 des Antragsformulars anzugeben, ob es sich um einen Doppel- oder Wiederholungsversuch handelt oder nicht.

Der Antragsteller unterzeichnet den Antrag zum Schluss und bestätigt damit die Richtigkeit seiner Angaben. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat den Auftrag, die durch den Antragsteller gemachten Angaben zu überprüfen. Hierzu erfolgen dementsprechende Datenbankrecherchen. Das heißt, es erfolgt ein Abgleich mit bereits veröffentlichten Versuchsergebnissen.

2. a) Wie viele Tiere waren in den vergangenen zehn Jahren von den jeweils genehmigten Tierversuchen betroffen (bitte Aufschlüsselung nach anzeigepflichtigen und genehmigungspflichtigen Tierversuchen, die Nennung der jeweiligen Gesamtzahl pro Jahr reicht aus)?

Der Staatsregierung liegen die gewünschten Daten für Bayern ab dem Jahr 2014 vor, da die Versuchstiermeldung in den Jahren zuvor keine Differenzierung zwischen Tieren, die in einem anzeige- oder genehmigungspflichtigen Tierversuch verwendet wurden, und solchen, die zu wissenschaftlichen Zwecken getötet wurden, zulässt. Zudem ist eine Aufschlüsselung nach anzeigepflichtigen und genehmigungspflichtigen Tierversuchen nur unter extrem aufwendigen händischen Recherchen möglich, da diese Daten zwar im Einzelakt verfügbar sind, jedoch nicht explizit statistisch erfasst werden. Es erfolgt daher die Benennung der insgesamt in anzeige- und genehmigungspflichtigen Tierversuchen verwendeten Tiere (Wirbeltiere und Kopffüßer). Die Zahlen für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor, da sie erst bis Jahresmitte 2020 zu melden sind.

Jahr	Summe der insgesamt in Bayern in anzeige- und genehmigungspflichtigen Tierversuchen verwendeten Tiere
2014	224 447
2015	266 127
2016	256 289
2017	320 751
2018	278 712

b) Um welche Tiere handelte es sich (bitte Nennung Gesamtzahl pro Jahr)?

Diese Daten beziehen sich auf Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden.

	Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Tierart						
Mäuse		144 075	168 697	159 640	210 056	209 674
Ratten		14 657	11 952	8 044	14 296	11 745
Meerschweinchen		4 267	3 968	2 785	3 205	2 507
Goldhamster		73	115	72	0	15
Mongolische Rennmäuse		621	637	462	436	540
Kaninchen		47 752	48 194	39 274	38 819	33 764
Katzen		152	175	241	104	73
Hunde		160	40	185	84	244
Pferde, Esel und Kreuzungen		18	51	116	110	80
Schweine		2 039	1 129	849	1 186	578
Ziegen		1	55	2	22	81
Schafe		156	460	1 756	1 197	1 096
Rinder		347	459	1 033	635	1 317
Javaneraffen		10	0	0	0	0
Paviane		2	6	8	4	10
Andere Säugetiere		257	75	168	182	144
Haushühner		251	160	333	701	186
Andere Vögel		4 209	4 869	5 285	4 618	3 140
Reptilien		15	7	34	59	0
Frösche		0	0	0	286	0
Krallenfrösche		734	653	1 446	1 122	199
Andere Amphibien		0	0	0	95	0
Zebrabärblinge		2 085	1 449	7 500	14 507	10 344
Andere Fische		2 566	22 976	27 056	29 027	2 950

c) Wie viele Tierversuche wurden dabei in staatlichen Forschungs- und Lehr-einrichtungen durchgeführt (bitte unter Angabe der genauen Anzahl der Tiere)?

Diese Daten werden nicht explizit statistisch erfasst. Eine Ermittlung dieser Daten anhand der Einzelakten würde einen übermäßig hohen Zeitaufwand erfordern.

3. a) Wie hat sich die Zahl der Tiertötungen für Lehre und Forschung in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Der Staatsregierung liegen die Daten für Bayern ab dem Jahr 2014 vor:

Jahr	Anzahl der in Bayern für wissenschaftliche Zwecke getöteten Wirbeltiere und Kopffüßer, ohne dass zuvor an ihnen ein Eingriff vorgenommen worden ist
2014	165 943
2015	157 002
2016	131 027
2017	131 803
2018	128 159

b) Um welche Tiere handelte es sich (eine Auflistung nach Jahren reicht jeweils aus)?

Jahr	In Bayern für wissenschaftliche Zwecke getötete Wirbeltiere und Kopffüßer – Auflistung der Tierarten
2014	Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Mongolische Rennmäuse, Kaninchen, Schweine, Haushühner, andere Vögel, Krallenfrösche, andere Amphibien, Zebrabärblinge, andere Fische
2015	Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Mongolische Rennmäuse, Kaninchen, Schweine, Haushühner, andere Vögel, Reptilien, Krallenfrösche, andere Amphibien, Zebrabärblinge, andere Fische
2016	Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Mongolische Rennmäuse, Kaninchen, Schweine, andere Säugetiere, Haushühner, andere Vögel, Reptilien, Krallenfrösche, Zebrabärblinge, andere Fische
2017	Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Mongolische Rennmäuse, Kaninchen, Schweine, Haushühner, andere Vögel, Reptilien, Krallenfrösche, Zebrabärblinge, andere Fische
2018	Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Goldhamster, Mongolische Rennmäuse, Kaninchen, Schweine, Schafe, Haushühner, andere Vögel, Krallenfrösche, andere Amphibien, Zebrabärblinge, andere Fische

c) Wie viele Tiere wurden an staatlichen Lehreinrichtungen getötet?

Diese Frage kann in der Kürze der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vorgegebenen Frist nicht beantwortet werden, da die Ermittlung dieser Daten umfangreiche Recherchen erfordert.

4. a) Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um eine Reduzierung von Tierversuchen zu erreichen?

Wie bereits in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian von Brunn und Martina Fehlner (SPD) vom 06.09.2019 betreffend „Hohe Anzahl an Genehmigungen für Tierversuche in Bayern“ (Drs. 18/4019) dargelegt, prüfen die für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Behörden die Tierversuchsanträge gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Dies schließt u. a. auch die Prüfung hinsichtlich des 3R-Prinzips (Replacement, Reduction and Refinement) in Bezug auf die gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) durch den Antragsteller vorzunehmenden Angaben mit ein. Tierversuche, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden abgelehnt oder der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass eine Antragstellung erfolglos sein wird. Dementsprechend werden Anträge, bevor es zu einer Ablehnung kommt, zurückübermittelt oder zurückgezogen und ggf. überarbeitet oder durch den Antragsteller nicht weiterverfolgt. Hierdurch kommt es bereits im Vorfeld der Genehmigungsverfahren zu einer Reduktion von Tierversuchen.

Auf die Höhe der beantragten Tierversuche hat die Staatsregierung keinen Einfluss, da die Anzahl der Tierversuchsanträge und damit die der Tierversuche maßgeblich von gesetzlichen Vorgaben sowie staatlichen oder privaten Förderungen der wissenschaftlichen Projekte abhängt.

Ansonsten siehe Antwort zu 5a und 5b für das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK).

b) Mit welchen konkreten Maßnahmen wirbt die Staatsregierung für die Vermittlung tierversuchsfreier Methoden bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen?

Die Antragsteller sind nach Punkt 1.1.3 des Antragsformulars bzw. § 7a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG angehalten, sich über tierversuchsfreie Alternativen zu informieren. Für die Recherche zu möglichen Ersatz-, Ergänzungs- und Verbesserungsmethoden kann z. B. die Suchmaschine Go3R (www.go3r.org) oder AnimalAlt-ZEBET (<https://apps.bfr.bund.de/animalt-zebet/index.cfm>) genutzt werden.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) informiert nachgeordnete Behörden über Fortbildungsveranstaltungen seitens des Bundes (Bundesinstitut für Risikobewertung, BfR) oder der EU-Kommission, wie z. B. jüngst zum „Massive Open Online Course – The Three Rs and Animal Use in Science“. Zudem werden an das StMUV gerichtete Veröffentlichungen, wie z. B. die Handreichung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Tierversuche in der Forschung: Das 3R-Prinzip und die Aussagekraft wissenschaftlicher Forschung“ an die nachgeordneten Behörden weitergeleitet. Eine Streuung dieser Informationen an die Hochschulen oder Forschungseinrichtungen obliegt in der Folge den nachgeordneten Behörden.

Ansonsten siehe Antwort zu 5 a und 5 b für das StMWK.

c) Wie bewertet die Staatsregierung den Erfolg diese Maßnahmen?

Der Erfolg dieser Maßnahmen kann durch die Staatsregierung nicht interpretiert werden, da Daten hierzu nicht erhoben werden und es hierzu auch keine belastbaren Studien gibt.

Ansonsten siehe Antwort zu 5 a und 5 b für das StMWK.

5. a) Wie hoch waren in den vergangenen zehn Jahren die staatlichen Fördermittel für Forschungen, in deren Rahmen auch Tierversuche durchgeführt wurden?

Das StMUV hat in den vergangenen zehn Jahren Fördermittel für Forschungen in Höhe von insgesamt rund 590.000 Euro zur Verfügung gestellt. Davon wurden fünf Forschungsprojekte mit dem Ziel der Verbesserung des Tierwohls finanziert, beispielsweise Projekte zur tiergerechten Bodenhaltung von Mastkaninchen oder zum Verhalten und Gesundheitszustand von Junghennen in Volierenaufzuchten.

Im Geschäftsbereich des StMWK stehen keine Mittel zur Unterstützung von einzelnen Forschungsprojekten zur Verfügung. Vielmehr werden die im Haushalt für Forschung und Lehre bereitstehenden Mittel an die Hochschulen ausgezahlt, die im Rahmen ihrer Wissenschaftsfreiheit eigenständig über die Gegenstände ihrer Forschung entscheiden.

Um die Lebensqualität und das Wohl von Nutztieren zu verbessern, sind auch Untersuchungen mit oder an Tieren notwendig. Dabei steht nicht die Verwendung von Tieren zu Forschungszwecken im Vordergrund, sondern das Erforschen der Tiere, insbesondere im Interesse des Tieres bzw. Tierwohls.

b) Wie hoch waren in den vergangenen zehn Jahren die staatlichen Fördermittel für Forschungen, bei denen alternative, tierfreie Methoden zum Einsatz kamen?

Die Fördermittel für Forschungen, bei denen alternative, tierfreie Methoden zum Einsatz kamen, lagen bei 167.943,00 Euro. Diese wurden für eine Tierversuchersatzmethode, die BoNT-Diagnostik im Verbund „Alternativmethoden zum Tierversuch“ (TiViBoNT), aufgewendet und durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

Das StMWK verweist diesbezüglich auf die Antwort zu Frage 5 a. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass je nach Fächerportfolio und Schwerpunktsetzung die Hochschulen die Mittel auch für die Erprobung und Entwicklung tierversuchsfreier Forschungsmethoden einsetzen können. Darüber hinaus wird jedes Tierversuchsvorhaben von der zuständigen Stelle bei der jeweiligen Regierung hinsichtlich des 3R-Prinzips (Replacement, Reduction and Refinement) geprüft. Tierversuche sind aufgrund dessen nur nach umfangreichen behördlichen Genehmigungsverfahren, an denen auch Vertreter von Tierschutzverbänden beteiligt sind und bei denen die Einhaltung aller relevanten Vorschriften und Grundsätze genauestens überprüft wird, überhaupt erst möglich. Diese Prüfung ist unabhängig von einer Mittelvergabe der Forschungsförderer.

Bei allen Forschungseinrichtungen wird damit sichergestellt, dass nur die besten und schonendsten Methoden ausgewählt und Versuche nur im unbedingt notwendigen Umfang durchgeführt werden. Ebenso wichtig ist der Grundsatz, dass verfügbare, ebenso aussagekräftige alternative Forschungsmethoden vorrangig anzuwenden sind.

In der angewandten Forschung des StMELF, die auf den Erkenntnisgewinn bei Zucht, Haltung und Fütterung landwirtschaftlicher Nutztiere ausgerichtet ist, können nur

sehr bedingt alternative, tierfreie Methoden zum Einsatz kommen, gerade weil es um Forschungen zugunsten der Tiere geht.

6. a) Inwieweit unterstützt die Staatsregierung die Entwicklung alternativer, tierfreier Forschungsmethoden (bitte mit Nennung Projekt und Höhe der Mittel)?

Im Bereich der Fischerei werden aktuell tierfreie Forschungsmethoden im Rahmen des Projekts „Untersuchung der Renkenbestände ausgewählter Voralpenseen unter besonderer Berücksichtigung der Biomasseabschätzung“ (Laufzeit: 2017–2020, Fördersumme 75.551,45 Euro) zum Einsatz innovativer nicht invasiver Methoden zur Fischbestandserhebung (z. B. mittels Hydroakustik) in wissenschaftlichen Feldstudien erprobt und weiterentwickelt. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Projekts „Tierwohl in der Aquakultur – Untersuchungen zum Tierwohl in der semiintensiven und intensiven Fischhaltung in Bayern“ (Laufzeit 2013–2018, Fördersumme 169.550,00 Euro) die alternative, nicht invasive Cortisolmessung zur Bestimmung der Stressbelastung bei Fischen entwickelt und eingesetzt.

Ansonsten siehe Antwort zu Frage 5 b.

b) Ist eine Erhöhung der Mittel geplant?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 a verwiesen. Neue innovative Forschungsprojekte, bei denen alternative, tierfreie Methoden zum Einsatz kommen, können im Rahmen des Verfahrens zur Forschungsmittelvergabe beantragt werden.

Ansonsten siehe Antwort zu Frage 5 b.

c) Wie hoch ist nach Einschätzung der Staatsregierung der Anteil der Forschungsmaßnahmen, bei denen Tierversuche in den kommenden Jahren ersetzt werden können?

Dies ist nicht prognostizierbar.

7. a) Nachdem mehrere deutsche Bundesländer derzeit Kompetenzzentren für die Entwicklung von Alternativmethoden aufbauen, gibt es derlei Planungen auch für Bayern?

Nach derzeitigem Stand gibt es keine solchen Pläne.

Die Staatsregierung verweist diesbezüglich auf die Kompetenzzentren auf Bundesebene: Das BMBF, die DFG und das BfR.

Das BMBF bringt die Suche nach Ersatzmethoden zum Tierversuch bereits seit 1980 mit bislang mehr als 500 Forschungsprojekten voran. So werden mit der Richtlinie zur Förderung von „Alternativmethoden zum Tierversuch“ Forschungs- und Entwicklungsvorhaben finanziert, die auf dem 3R-Konzept nach Russel und Burch basieren. Hierzu zählen Testverfahren, die Tierversuche entweder vollständig ersetzen (Replacement) oder – falls dies nicht möglich ist – die Anzahl der verwendeten Tiere reduzieren (Reduction) bzw. das Leiden der Tiere verringern können (Refinement). Zusätzlich werden Konzepte für die Verbreitung von Alternativmethoden (etwa die Ausrichtung von Schulungen oder Trainingskursen) und Strategien für die Implementierung unterstützt (Modul II).

Auch die DFG fördert die Entwicklung von Alternativen zum Tierversuch und zeichnet Alternativmethoden zu Tierversuchen mit relativ hoch dotierten Preisen aus.

Die „Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)“ wurde 1989 mit dem Ziel gegründet, den Einsatz von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken auf das unerlässliche Maß zu beschränken und Alternativen zum Tierversuch zu entwickeln. Die ZEBET erforscht, entwickelt und validiert im eigenen Labor Alternativmethoden nach dem 3R-Prinzip und arbeitet in nationalen, internationalen und supranationalen Gremien wie der EU-Kommission, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Organisation für Normung (ISO) mit. Diese Mitarbeit zielt darauf ab, Alternativmethoden wissenschaftlich zu bewerten und ihre Anerkennung und Implemen-

tierung in Gesetzen und Richtlinien zu fördern. Darüber hinaus werden regelmäßig wissenschaftliche Veranstaltungen, darunter Expertentreffen, durchgeführt, um den Dialog zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von Universitäten und Industrie, Behördenvertretern und Tierschützern zu fördern. Das nationale Kompetenzzentrum zur Entwicklung von Alternativmethoden „ZEBET“ hat seinen Sitz am BfR in Berlin.

b) Falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 7 a.